

# Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Inzing – 2015

## Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 05.02.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2014, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### § 1 Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Wasserleitungen oder einer Enthärtungsanlage, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung werden separat verrechnet.

### § 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenutzungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr beträgt € 2,50 (\*1) inklusive 10 % Ust. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbar und nicht begehbar Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1. gegeben ist);

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr**

1. Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt € 1,00 (\*2) inklusive 10% Ust. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### **§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr**

1. Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.
2. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

<b>Kategorie des Wasserzählers</b>	<b>Zählergebühr inkl. 10 % Ust. in €</b>
für 3 m <sup>3</sup> / 4 m <sup>3</sup>	7,00
für 7 m <sup>3</sup>	10,00
für 16 m <sup>3</sup> / 20 m <sup>3</sup>	17,00
für Großbereichszähler an DN 80	85,00

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Punkt 1., 3. und 4. dieser Gebührenordnung sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 7 Gebührenschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

#### **§ 8 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

## § 11 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 09.02.2015  
Abgenommen am: 24.02.2015

### Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 10.03.2015,  
Zahl Gem-G-70319/1/1-2015

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Inzing kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

\*1) Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2016

\*2) Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2018, aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme am 12.10.2018 (Zahl Gem-G-70319/1/9-2018)

Der Bürgermeister:  
Kurt Heel e.h.